

- Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- KINDLER, H., PERMIEN, H. & HOOPS, S. (2007). Geschlossene Formen der Heimunterbringung als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe: Eine empirische Forschungsübersicht zu Wirkungen, Alternativen und Indikationen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, (1), 40-48.
- PANKOFER, S. (1997). *Freiheit hinter Mauern. Mädchen in geschlossenen Heimen*. Weinheim.
- PANKOFER, S. (2006). Spannungsfelder der geschlossenen Unterbringung und des Freiheitsentzugs im Kontext der Jugendhilfe. Kritische Reflexionen. In U. RÜTH, S. PANKOFER & F.J. FREISLEDER (Hrsg.), *Geschlossene Unterbringung im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe* (S. 81-96). München: W.-Zuckschwerdt-Verlag.
- PANKOFER, S. & PERMIEN H. (2011). The long and winding road... Gelingendes Leben nach der Entlassung aus der geschlossenen Unterbringung? *Forum Erziehungshilfen*, (3), 76-180.
- PERMIEN, H. (2010). *Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug? Zentrale Ergebnisse der DJI-Studie „Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe“*. München: Deutsche Jugendinstitut.
- STADLER, B. (2005). *Therapie unter geschlossenen Bedingungen – ein Widerspruch?* [<http://edoc.hu-berlin.de/dissertationen/stadler-bernhard-2005-01-26/HTML/>] (abgerufen am 05.10.2011).
- SÜTZLE-TEMME, K. (2007). *Geschlossen untergebrachte Jugendliche: Ausgangssituation, Ziele, Verläufe und Ergebnisse von Hilfeplanungen und deren Umsetzung*. Dissertation an der Universität Hannover.

JUGENDHILFE / POLIZEI

Möglichkeiten und Grenzen in der Kooperation von Jugendhilfe und Polizei

Konstanze Fritsch

Die Kooperation zwischen Sozialarbeit und Polizei ist ein schwieriges Thema, dem von der DVJJ jährlich durch das Seminar „Polizei und Sozialarbeit“ Rechnung getragen wird. Der folgende Text erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dazu ist die Materie zu umfangreich. Die Paragraphen und Inhalte sind für diesen Zusammenhang ausgewählt. Sofern es um Landesgesetze geht, beziehe ich mich auf die des Landes Berlin. Der Begriff Sozialarbeiter/in wird von mir verwendet als ein Sammelbegriff für Fachkräfte aller Disziplinen, die in der Jugendhilfe vertreten sind.

Die Grundlagen der Berufsbereiche Jugendhilfe und Polizei kennen die Leser/innen der ZJJ sicher. Trotzdem erscheint es mir vor dem Hintergrund meiner beruflichen Erfahrung sinnvoll, das Grundsätzliche anzuführen, um die Unterschiedlichkeit, mit der Sozialarbeiter/innen und Polizeibeamte/-innen aufeinandertreffen, noch einmal deutlich zu machen.

1 Ausgewählte Grundlagen der Jugendhilfe

Die Jugendhilfe als ein Teilbereich der Sozialen Arbeit „...steht nicht nur für ein weit verzweigtes Praxisfeld, das wiederum aufgabenbezogen, rechtlich oder historisch bestimmt werden kann, sondern er kann auch als theoretische Kategorie verstanden werden. Er umfasst damit organisations-, personal- und berufsfeldbezogene Aspekte ebenso wie historische, professionspolitische oder dienstleistungstheoretische.“¹ Die Zielgruppe der Jugendhilfe sind junge Menschen und ihre Eltern. Dabei liegt der Fokus auf der in diesem Zusammenhang nicht selbstverständlichen Feststellung, dass Kinder und Jugendliche in allererster Linie Kinder und Jugendliche sind – nicht Migrantinnen/-innen, Intensivtäter/innen oder Angehörige anderer Kategorisierungen.

Zur Jugendhilfe gehören Einrichtungen und Maßnahmen, die Bildung und Entwicklung fördern und Hilfestellungen bieten, wenn Familie, Schule, Berufsausbildung etc. allein nicht ausreichen. Gemeinden und Städte sind

verpflichtet, aktiv Angebote für Kinder, Jugendliche und ihre Familien bereitzustellen. Daraus entsteht ein Rechtsanspruch von jungen Menschen und ihren Familien, der unter Umständen auch einklagbar ist – ein Anspruch aller jungen Menschen, die sich im Bundesgebiet aufhalten. Kinder und Jugendliche können sich auch ohne die Eltern ans Jugendamt wenden und um Hilfe bitten. Da Pflege und Erziehung zuerst das Recht und die Pflicht der Eltern sind (Art. 6 Abs. 2 GG), darf die Jugendhilfe nicht eigenständig gegen den Elternwillen handeln. Eine Ausnahme ist gegeben, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Dann muss das Jugendamt seinem Schutzauftrag nachkommen. Doch dazu später.

1.1 Rechtliche Grundlagen der Jugendhilfe

Rechtliche Grundlage für die Jugendhilfe ist das Sozialgesetzbuch, vor allem der Teil VIII „Kinder- und Jugendhilfe“ (alte Bezeichnung: KJHG – Kinder- und Jugendhilfegesetz). Der § 1 Abs. 1 SGB VIII macht deutlich, dass „jeder junge Mensch (...) ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ hat. Ein Recht, dass kein junger Mensch verlieren kann – auch nicht nach mehreren gescheiterten Jugendhilfemaßnahmen.

Laut Absatz 3 soll die „Jugendhilfe (...) zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Damit zeigt sich bereits hier deutlich die Orientierung der Jugendhilfe an den Ressourcen und nicht an den Defiziten ihrer Klienten/-innen.

¹ BOCK & SEELMEYER, 2001.

Diese Zielstellung des § 1 SGB VIII wird umgesetzt durch die im §§ 2 und 3 SGB VIII aufgeführten Leistungen, also z.B. Angebote der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Hilfen zur Erziehung (z.B. soziale Trainingskurse), Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (z.B. in den Notdiensten), die Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten oder die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe).

1.2 Prinzipien der Jugendhilfe

Die im Folgenden genannten Prinzipien verdeutlichen die grundlegende Basis der Sozialarbeit und hier im Speziellen der Jugendhilfe: Sie ist Beziehungsarbeit. Nur ein grundsätzlich freiwilliges und dazu tragfähiges Verhältnis zwischen Sozialarbeiter/in und Klient/in lässt Offenheit, Veränderung, aber auch Kritik zu. Um eine verlässliche Beziehung herzustellen, müssen die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe sich das Vertrauen der Klienten/-innen erarbeiten. Dies ist keine einfache Aufgabe in den Spannungsfeldern von Hilfe und Kontrolle, Unterstützung und Wächteramt. Klient/in und Sozialarbeiter/in befinden sich in einer „*machtasymmetrischen Beziehung*“.² Um das Vertrauen herzustellen brauchen sie Zeit. Zeit, die ihnen auch Kooperationspartner/innen geben müssen, sogar wenn sich alle nachvollziehbar schnelle Erfolge wünschen. Gras wächst auch nicht schneller, nur weil man daran zieht!

Sozialarbeiter/innen arbeiten parteilich zum Wohl von Kindern und Jugendlichen. Sie sollen die Klienten/-innen als Personen akzeptieren, das heißt nicht zwangsläufig, dass das auch für deren Haltungen und Meinungen gilt. Sie orientieren sich an der Lebenswelt der Klienten/-innen (z.B. Sozialraum, Alltag) und beziehen diese aktiv mit ein.

Soweit es nicht um allgemeine Entwicklungsförderung, sondern um Hilfe bei Problemen geht, gilt: Problemlagen von jungen Menschen sind vielschichtig. Entsprechend gibt es keine monokausalen Erklärungen, sondern nur ein multifaktorielles Modell, in dem die einzelnen Faktoren kumulieren. Damit ist auch klar, dass die Jugendhilfe einen ganzheitlichen Ansatz vertreten muss, da ein „*Herumdoktern*“ an einzelnen Faktoren die Probleme nicht löst. Um ein Gesamtbild der Problemlagen erstellen zu können, benötigt die Jugendhilfe gezielt angewandte Verfahren sozialpädagogischer Diagnostik. Häufig werden Erfahrungswissen und Alltagstheorien dazu herangezogen, Erklärungen für anzuwendende Hilfen und deren Ausgestaltung zu finden. Die Professionalität der Jugendhilfe muss aber auch anderen Berufsgruppen deutlich werden.³ Deshalb muss sie sich – offensichtlicher als bisher – professioneller, objektiv nachvollziehbarer Instrumente bedienen. Die Jugendhilfe ist gut beraten, ihre Arbeit fachlich fundiert darzustellen.

Das unter 2.2. erläuterte Subsidiaritätsprinzip gilt auch für die Jugendhilfe. Zuerst einmal ist die Erziehung die Pflicht der Eltern. Bei Bedarf erhalten sie Unterstützung durch Hilfeangebote. Die Hilfeplanung ist gesetzlich in den §§ 36, 36a und 37 SGB VIII geregelt. Die Vermutung, Maßnahmen und Angebote der Jugendhilfe würden nach Gefühl eingesetzt, trägt so manchen Professionellen anderer Berufsgruppen. Hilfeplanverfahren sind Prozesse, die nach Standards geplant und gesteuert werden. Planung, Bewilligung, Durchführung, Auswertung und gegebenenfalls Nachsteuerung benötigen eine entsprechende Zeitspanne, die selbstverständlich möglichst kurz sein sollte.

Die Jugendhilfe ist verpflichtet, die Betroffenen an den Verfahren zu beteiligen. Die Paragraphen 8, 8a, 36 Abs. 1 und 2, 37 Abs. 1 und 2 und 42 Abs. 2 und 3 SGB VIII verdeutlichen den Anspruch auf Einbeziehung, Beteiligung und gemeinsame Klärung. Beteiligung heißt Mitbestimmung.

Der besondere Vertrauensschutz zwischen Jugendhilfe und Adressaten/-innen wird gestärkt und geschützt durch die vielfältigen Bestimmungen zum Umgang mit Sozialdaten. Darauf will ich an dieser Stelle nicht noch einmal eingehen, ich empfehle jedoch allen Interessierten den Artikel zum Sozialdatenschutz in der ZJJ, Heft 1/II.⁴ Eingehen möchte ich hingegen auf diejenigen Paragraphen, die meiner Erfahrung nach zusätzlich dazu in der Kooperation zwischen der Jugendhilfe und der Polizei relevant sind.

1.3 Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht

In Einrichtungen der Jugendhilfe arbeiten Angehörige unterschiedlichster Berufsgruppen. Für zum Beispiel staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen, Erzieher/innen, Ergotherapeuten/-innen, Psychotherapeuten/-innen, Suchtberater/innen, Psychologen/-innen, Ärzte/-innen, Hebammen, Verwaltungsfachkräfte sowie deren Gehilfen/innen und Praktikanten/innen besteht generell eine gesetzliche Schweigepflicht gemäß § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen).

Auf dem Seminar der DVJJ „*Fallkonferenzen im jugendstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren – Polizei und Sozialarbeit XVI*“ sagte ein Staatsanwalt, Sozialarbeiter/innen würden sich immer auf den § 203 StGB zurückziehen, wenn sie keine Auskunft geben wollten – völlig ungerechtfertigt, da ein Verstoß nach § 203 StGB mit großer Wahrscheinlichkeit nicht verfolgt würde, weil er sich schwer beweisen ließe. Nun, ich bin keine Juristin und kann dazu keine Stellung beziehen. Sicher ist jedoch; Klienten/-innen haben Geheimnisse, die sie nur denjenigen Personen anvertrauen, bei denen sie sicher sind, dass für sie die gesetzliche Schweigepflicht gilt. Sie möchten vielleicht ein Problem klären (was ein pädagogischer Erfolg wäre), sich aber gleichzeitig darauf verlassen können, dass die anvertrauten Inhalte nicht an fremde Personen gelangen.

Geheimnisse im Sinne des § 203 StGB sind alle Tatsachen, die Klienten/innen nur einem beschränkten Personenkreis mitteilen möchten. Das Geheimnis ist offenbart, wenn der geheime Sachverhalt (z.B. auch der bloße Kontakt zu einer Suchtberatungsstelle) und die Person, auf die sich das Geheimnis bezieht, einem Anderen zur Kenntnis gelangt. Nicht nur durch das gesprochene Wort, sondern auch durch beispielsweise offen liegende gelassene Akten. Pseudonymisierte Fallbesprechungen oder anonymisierte Statistiken sind entsprechend erlaubt. „*Allerdings ist nicht jede Offenbarung strafbar, sondern nur die unbefugte. Unbefugt ist die Datenoffenbarung immer dann, wenn sie ohne einen Rechtfertigungsgrund geschieht. Neben der Einwilligung der Klienten/innen und dem gesetzlichen Auftrag, beispielsweise zur Berichterstattung durch die Bewährungshilfe, sind die Anzeigepflicht und die Pflicht zur Zeugenaussage im Strafprozess die wichtigsten Rechtfertigungsgründe – sie befreien also von der Schweige-*

² WAGENBLASS, 2001.

³ Ich kenne keine Sozialarbeiter/innen, die, aufgrund von Erfahrungen mit der Polizei, behaupten würden, sie könnten polizeiliche Ermittlungsarbeit leisten. Mir haben jedoch schon Polizisten/-innen gesagt, sie wären auch so etwas wie Sozialarbeiter/innen, weil sie selbst Kinder hätten und wüssten, wie man das macht. Das ist jedoch kein polizeiliches Problem, sondern eines der Jugendhilfe. Sie muss lernen, sich professioneller und selbstbewusster darzustellen.

⁴ RIECKENBRAUCK, 2011.

*pflicht.*⁵ Ein befugter Bruch der Schweigepflicht könnte auch durch den § 34 StGB („*Rechtfertigender Notstand*“) begründet sein, sofern es eine gegenwärtige Notstandslage gibt, die Gefahr nicht anders als durch eine Anzeige abzuwenden ist und der daraus folgende Eingriff der Strafverfolgungsbehörden das angemessene, geeignete, erforderliche Mittel mit der geringsten Beeinträchtigung anderer Rechtsgüter darstellt.

Für Ärzte/-innen, Psychotherapeuten/-innen und Hebammen gilt darüber hinaus das Zeugnisverweigerungsrecht in Strafverfahren. Sozialarbeiter/-innen haben dies generell nicht. Als Ausnahme gilt hierbei das Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeitern/-innen, die in anerkannten Beratungsstellen nach § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und -beratung und der Drogenberatung tätig sind (vgl. § 53 Abs. 1, Ziff. 3a und 3b sowie § 53 Abs. 1, Ziff. 3 in Verbindung mit § 53a StPO). In der Folge heißt das, dass die deutliche Mehrheit der Sozialarbeiter/-innen ihre Klienten/-innen darauf hinweisen müsste, dass sie im Zweifelsfall in einem Strafverfahren (vor Gericht, nicht bei einem Ermittlungsverfahren der Polizei) gegen sie aussagen müssten. Sich vor Gericht nicht erinnern zu können, ist hier kein legitimes Mittel der Sozialarbeit.

1.4 Anzeigepflicht von Straftaten

In der Arbeit mit Klienten/-innen erfahren Sozialarbeiter/-innen mitunter von Straftaten, die durch die Klienten/-innen begangen oder deren Opfer sie wurden. Mitarbeiter/-innen der Jugendhilfe sind in dieser Situation dem „*normalen Bürger*“ rechtlich gleichgestellt. Vollendete Straftaten müssen nicht angezeigt werden. Die Schweigepflicht darf entsprechend nicht aus moralischen oder pädagogischen Beweggründen gebrochen werden. Ein Beispiel zur Verdeutlichung: Fragt eine Polizeibeamtin einen Sozialarbeiter nach den persönlichen Verhältnissen eines Jugendlichen und dieser antwortet ihr ausführlich, müsste die Polizeibeamtin den Sozialarbeiter wegen der Verletzung von Privatgeheimnissen, also einem strafrechtlich relevanten Verstoß gegen § 203 StGB, anzeigen. Tut sie es nicht, verstößt sie gegen das Legalitätsprinzip, also § 163 StPO.

Für die Kenntnis geplanter Straftaten gilt § 138 StGB, nach dem eine Anzeigepflicht für eine kleine Gruppe schwerster geplanter Straftaten wie z.B. Planung eines Angriffskrieges oder Agententätigkeit zu Sabotagezwecken besteht. Damit haben Sozialarbeiter/-innen in der Regel wenig Kontakt. Und doch: Geht man den Katalog der dort aufgeführten Straftaten durch, stößt man auf für die Jugendhilfe durchaus relevante Straftaten: Raub (das gemeinhin bekannte „*Abziehen*“, § 249 ff. StGB), räuberische Erpressung (§ 255 StGB), Brandstiftung (§ 306 StGB) oder Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (Steine von der Autobahnbrücke oder Laserstrahlen, die auf Piloten gerichtet sind (§ 315 StGB)). Wichtig sind für die pädagogische Arbeit meines Erachtens die genauen Formulierungen des § 138 StGB „*Wer (...) zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt...*“ Damit wird ein im Zorn leichtsinnig ausgesprochenes „*Ich bring den um*“ irrelevant. Für die pädagogische Arbeit außerdem relevante Straftatbestände wie z.B. Körperverletzungen (§§ 223 ff. StGB), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB) oder Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB) tauchen in der Aufzählung des § 138 StGB nicht auf.

Wer die Tat anders als durch Anzeige abwendet, bleibt gemäß § 139 Abs. 4 StGB straffrei. Sozialarbeiter/-innen dürfen als Mittel der Wahl die Sprache wählen, und versuchen, ihre Klienten/-innen davon zu überzeugen, diese schweren Straftaten nicht zu begehen.

Um es an dieser Stelle noch einmal unmissverständlich deutlich zu machen: Wenn Sozialarbeiter/-innen bei Kenntnis einer Straftat diese nicht anzeigen, heißt das nicht zwangsläufig, dass sie es moralisch nicht richtig fänden, eben dies zu tun. Ebenso wenig heißt es, dass es ohne eine Strafanzeige keine Reaktion gibt. Dem Leitgedanken des SGB VIII und dem Erziehungsgedanken des JGG folgend, muss eine pädagogische Reaktion entlang den oben genannten Zielen des SGB VIII die erste Wahl sein.

2 Ausgewählte Grundlagen der Polizei

Die Aufgaben der Polizei umfassten bis zum Jahr 1882 alles, was „*eine gute Ordnung*“ bedeutete – einschließlich dazugehöriger Wohlfahrtsaufgaben (Wohlfahrtspflege). Am 14. Juni 1882 fällte das Preußische Oberverwaltungsgericht ein Urteil, das die Aufgabenstellung für die Polizei maßgeblich veränderte. Das Königliche Polizeipräsidium in Berlin hatte am 10. März 1879 eine Verordnung erlassen,⁶ die den Eigentümern der Grundstücke rund um den Berliner Kreuzberg verbot, Gebäude zu errichten, die eine bestimmte Höhe überschritten. Damit sollte gesichert werden, dass „*dadurch die Aussicht von dem Fuße des Denkmals auf die Stadt und deren Umgebung nicht behindert und die Ansicht des Denkmals nicht beeinträchtigt wird, und den Grundbesitzern auf Ersuchen die in jedem einzelnen Baufalle statthafte Art und Höhe der Bebauung von dem Polizeipräsidium örtlich vorgeschrieben werden wird.*“⁷ Nachdem der Antrag eines Eigentümers zur Bebauung seines Grundstücks mehrmals abgelehnt wurde, reichte dieser Klage ein, die am Ende vor dem Preußischen Oberverwaltungsgericht verhandelt wurde. Das Oberverwaltungsgericht erklärte die Polizeiverordnung für unwirksam und argumentierte, dass die Baupolizei nur für die Abwehr von Gefahren, nicht aber für die Wahrung ästhetischer Interessen zuständig sei.⁸ In dem Urteil wird zitiert, dass es Aufgabe der Polizei sei, „*die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen.*“ Mit diesem Urteil begrenzte das Gericht das Aktionsfeld der Polizei und leitete die Entpolizeilichung der öffentlichen Verwaltung ein.

2.1 Rechtliche Grundlagen der Polizeiarbeit

Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, Straftaten zu erforschen und zu verhindern. Rechtliche Grundlagen hierfür sind das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung als Bundesgesetze die Landespolizeigesetze, in Berlin das Allgemeine Gesetz zum Schutz der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung (ASOG Bln.).

Das ASOG Bln. enthält in erster Linie die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Berliner Ordnungsbehörden und der Berliner Polizei. Zu den Ordnungsbehörden zählen Landesoberbehörden (in Berlin Senatsverwaltungen) und die Bezirksämter mit ihren Unterabteilungen, also auch

5 Ausführlich dazu: CORNEL, 2009.

6 „*Polizeiverordnung zum Schutze des auf dem Kreuzberge bei Berlin zur Erinnerung an die Siege der Freiheitskriege errichteten, im Jahr 1878 erhöhten Nationaldenkmals.*“

7 Das bereits am 30. März 1821 der Öffentlichkeit übergebene Denkmal erinnert bis heute an die Befreiungskriege. Die Säule entwarf KARL FRIEDRICH SCHINKEL, die an verschiedene Schlachten erinnernden Figuren stammen von den Bildhauern CHRISTIAN DANIEL RAUCH, CHRISTIAN FRIEDRICH TIECK und LUDWIG WICHMANN. Die Inschrift der Tafel lautet: „*Der König dem Volke, das auf Seinen Ruf hochherzig Gut und Blut dem Vaterland darbrachte.*“

8 PrOVG 9, 353.

die Jugendämter. Die Polizei ist eine Sonderbehörde, die auch Ordnungsaufgaben erfüllen muss.

Im ASOG ist, wie in anderen Gesetzen, im § 1 die wesentliche Grundlage festgeschrieben. Es ist eine Aufgabenzuweisungsnorm. Sie legt den Wirkungsbereich der Behörden fest:

„(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen.

(2) Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind.

(3) Die Polizei hat im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten).

(4) (...)

(5) Die Polizei leistet anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen Vollzugshilfe (§§ 52 bis 54).“

Hier findet sich neben der Gefahrenabwehr (Absatz 1) auch die Ermächtigungsgrundlage für das präventive Handeln der Polizei (Absatz 3). Das repressive Handeln – also die Strafverfolgung – ist in der Strafprozessordnung als Bundesrecht geregelt und fällt damit unter die unter Absatz 2 genannten „anderen Rechtsvorschriften“.

Die so genannte polizeirechtliche Generalklausel findet sich im § 17 ASOG Bln. wieder: „(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (...). (2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die den Ordnungsbehörden und der Polizei durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind (§ 1 Abs. 2), haben sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse der Ordnungsbehörden und der Polizei nicht abschließend regeln, haben sie die Befugnisse, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen.“ Zu beachten ist hierbei, dass diese gesetzliche Generalklausel nur dann polizeiliches Handeln zur Gefahrenabwehr legitimiert, wenn nicht speziellere Regelungen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vorrangig sind.

2.2 Prinzipien polizeilicher Arbeit

Das Subsidiaritätsprinzip ist im Zusammenhang der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Polizei relevant, weil es bedeutet, dass bei staatlichen Aufgaben zuerst und im Zweifel untergeordnete, lokale Glieder wie Stadt, Gemeinde oder Kommune (also z.B. das Jugendamt) für die Lösung und Umsetzung zuständig sind, während übergeordnete Glieder nachrangig sind. Der Subsidiaritätsgedanke tritt unter dem Vorbehalt ein, dass das untergeordnete Glied in der Lage ist, die Aufgaben autonom zu lösen. Dessen ungeachtet darf es nicht überfordert werden und die übergeordnete Ebene soll gegebenenfalls unterstützend tätig werden.

Sollte die andere Behörde nicht rechtzeitig eingreifen können, geht die Eilfallzuständigkeit an die Polizei, bis die eigentlich zuständige Behörde ihre Aufgabe erfüllen kann. Sollten die Mittel der anderen Behörde nicht ausreichen, um zur Gefahrenabwehr tätig zu werden, gibt es eine Notzuständigkeit der Polizei.

Das Legalitätsprinzip⁹ ist in Deutschland die Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft), ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn zumindest ein Anfangsverdacht vorliegt, dass eine Straftat begangen worden sein könnte oder sie konkrete Kenntnis von einer Straf-

tat erlangt hat, z.B. durch Anzeigeerstattung (§ 152 Abs. 2 StPO). Das Legalitätsprinzip der Polizei ist in § 163 Abs. 1 StPO normiert. Hierdurch sind auch die Behörden und Beamten der Polizei verpflichtet, Straftaten zu erforschen. Selbst das Wissen um eine mit an Sicherheit grenzende spätere Einstellung des Verfahrens (z.B. bei einem einfachen, erstmaligen Ladendiebstahl von geringwertigen Sachen) führt nicht zum Verzicht auf eine Anzeige. Das Legalitätsprinzip bietet die Gewähr dafür, dass die Staatsanwaltschaft und damit auch die Polizei jede Straftat ohne Ansehen der Person verfolgt. Dieser Grundsatz hat demokratische, rechtsstaatliche Wurzeln und trägt dem Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG Rechnung, nämlich: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ – ganz gleich, ob sie beispielsweise intensiv auffällig sind oder nicht.

Ob und inwieweit das Legalitätsprinzip auch in der Freizeit gilt, ist umstritten. Das Thema taucht aber in meiner täglichen Arbeit immer wieder auf, z.B., wenn es um ehrenamtliche Aktivitäten von Polizeibeamten/-innen in deren Freizeit geht oder auch um die Teilnahme an Gruppentherapien in Suchtberatungsstellen. Dort sitzen Suchtmittelabhängige, die sich zum Teil auf strafrechtlich relevante Weise ihre Suchtmittel oder die finanzielle Grundlage dafür beschafft haben. Sollte beispielsweise ein Polizeibeamter Teil der Therapiegruppe sein, müsste er diese Delikte anzeigen. Die Therapeuten/-innen könnten natürlich die anderen Teilnehmer/innen über das Legalitätsprinzip und dessen Folgen belehren und somit „Geständnisse“ verhindern. Damit würde jedoch das Prinzip der Ehrlichkeit innerhalb der Gruppe untergraben werden. Selbst die von der Berliner Polizei favorisierte Lösung, dass Gruppentherapien dann eben nur mit Gruppen durchgeführt werden können, die ausschließlich aus Polizeibeamten/-innen bestehen, setzt voraus, dass diese selbst keine Straftaten begehen, was bei einem abhängigen Gebrauch illegaler Suchtmittel per se nicht geht. Die einzige Schlussfolgerung, die bleibt, ist: Es sind keine Gruppentherapien mit Polizeibeamten/-innen möglich. Ist das nicht eine Ungleichbehandlung?

Das Opportunitätsprinzip schränkt den Strafverfolgungszwang ein (s. § 152 Abs. 2 StPO: „soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist“). Es ist eine Ermessensentscheidung und erlaubt den Strafverfolgungsbehörden, von einer weiteren Verfolgung von Straftaten abzusehen. Dies gilt jedoch nur für die Staatsanwaltschaft und das Gericht, nicht aber für die Polizei.

Das Opportunitätsprinzip kommt auch in den für die Jugendhilfe relevanten §§ 45 und 47 JGG (Diversions) zum Ausdruck. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, ein Verfahren einzustellen, wenn z.B. eine pädagogische Reaktion auf die Straftat eine strafrechtliche Verzichtbarkeit macht.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt von jeder Maßnahme (nicht nur solche der Polizei), die in Grundrechte eingreift, dass sie einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies für den Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen ist. Entspricht die Maßnahme diesen Anforderungen nicht, ist sie rechtswidrig.

2.3 Datenübermittlung durch die Polizei

Manchmal schildern Mitarbeitern/-innen der Jugendhilfe, sie hätten den Eindruck, dass die Polizei Informationen nach eigenem Ermessen weitergeben darf. Das ist nicht so. Die Datenübermittlung durch die Polizei und die Ordnungsbehörden ist in den §§ 44 und 45 ASOG Bln. geregelt. Darin

9 Ausführlich zum Legalitätsprinzip: MATZKE & SCHRAMM, 2009.

wird unterschieden zwischen der Datenübermittlung innerhalb und außerhalb des öffentlichen Bereichs. Besondere Regelungen in anderen Gesetzen (z.B. im SGB VIII oder SGB X) bleiben jedoch davon unberührt. Die Beschaffung und Übermittlung personenbezogener Daten ist ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.¹⁰ Seine Grundrechte verliert man nicht – auch nicht bei einer Einstufung als Intensiv- oder Mehrfachtäter/in. Es gilt – ebenso wie in der Jugendhilfe – der Grundsatz, dass die Daten zuerst beim Betroffenen selbst zu erheben sind. Die Datenübermittlung personenbezogener Daten muss zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich sein. Erforderlich heißt auch hier – wie in der Jugendhilfe – nicht etwa nützlich, sondern notwendig, um die eigene Aufgabe zu erfüllen. Damit wäre eine Datenübermittlung, also auch zwischen der Polizei und dem Bezirks- und damit dem Jugendamt grundsätzlich erlaubt, in diesem speziellen Fall gleichzeitig aber durch die Bestimmungen des SGB wieder eingeschränkt.

Wenn es

- „1. zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben,
2. zur Abwehr einer Gefahr für oder durch den Empfänger,
3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl,
4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person.“¹¹

erforderlich ist, darf die Polizei personenbezogene Daten an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen übermitteln. § 38 Abs. 3 JGG erlaubt die Information der Jugendgerichtshilfe durch die Polizei, um diese im Strafverfahren möglichst früh einzubinden. Die Polizeiliche Dienstvorschrift PDV 382 bestimmt nicht nur die unverzügliche Unterrichtung des Jugendamtes bei zu ergreifenden Maßnahmen, wenn Minderjährige gefährdet sind, sondern auch die Überstellung und Zuführung zum Jugendamt.

Es gilt jedoch auch für die Polizei die Zweckbindung bei der Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten. Deshalb kann es sich *„konsequenterweise bei der Datenübermittlung von der Polizei an die Ordnungsbehörden nicht um jene Daten handeln, welche die Polizei im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen gewonnen und durch eine so genannte Umwidmung zweckändernd für die Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (§ 1 Abs. 3 ASOG Bln.), gespeichert hat. Insoweit ist die Zweckidentität vormals erhobener Daten absolut bindend. (...) Eine Datenübermittlung zu einem anderen ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Zweck ist nur zulässig, soweit – die empfangene Stelle – die Daten auch zu diesem Zweck hätte erheben und nutzen dürfen.“*¹²

Damit ist z.B. die Information über anhängige Strafverfahren eines Klienten gegenüber seinen Sozialarbeitern/-innen in der betreuten Wohngemeinschaft oder Lehrern/-innen in dessen Schule schlicht unzulässig.

Diese Bestimmungen gelten im Grundsatz auch für die Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs (§ 45 ASOG Bln.). Zu diesen Stellen gehören beispielsweise freie Träger der Jugendhilfe. Im Unterschied zu der Datenübermittlung nach § 44 ASOG Bln. unterstreicht § 45 Abs. 3 noch einmal die Zweckbindung der Datenübermittlung besonders, indem er festlegt, dass die Polizei die Empfänger/innen aktiv darauf hinzuweisen hat, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Hat das Jugendamt Aufgaben der Jugendhilfe anderen

Stellen übertragen, ist eine unmittelbare Unterrichtung dieser Stellen laut PDV 382 bei einvernehmlicher Regelung zwischen Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Polizei zulässig.

3 Gegenüberstellung von Jugendhilfe und Polizei

Die Unterschiedlichkeit der Berufsfelder Jugendhilfe und Polizei bietet Spielraum für sehr ausführliche Auseinandersetzungen, Definitionen und Diskussionen. Im Folgenden soll eine Übersicht die wichtigsten Punkte noch einmal vergegenwärtigen (s. *Tabelle 1*).

Delinquenz als Aufgabe für Jugendhilfe bedeutet, sie als Chance zum Lernen zu begreifen. Kindheit, Pubertät und Adoleszenz sind Phasen intensiver Entwicklung. Sozialpädagogik ist auf soziales Lernen ausgerichtet. Damit muss der Blick auf Delinquenz ein erzieherischer sein, zur Stärkung und Entwicklung einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen.

Delinquenz als Aufgabe für die Polizei bedeutet neben dem Auftrag, die Straftat zu erforschen, auch Gefahrenabwehr und Prävention. Die Polizeiliche Dienstvorschrift 100 bekräftigt die Aussage: *„Prävention geht vor Repression.“* Das Programm polizeiliche Kriminalprävention schränkt aber ein, dass primäre Kriminalprävention nur gemeinsam mit anderen Fachkräften Aufgabe der Polizei sein kann, nicht direkt mit Kindern und Jugendlichen als Zielgruppe.

4 Kooperation zwischen Jugendhilfe und Polizei

So unterschiedlich die beiden Berufsgruppen also sind, sollen und (mit Ausnahmen) wollen sie doch miteinander kooperieren. Kooperation ist ein beliebtes Thema. Dies hat mehrere Gründe: Kooperation verspricht neben der Reduzierung der Kosten auch eine Reduzierung der Arbeitsbelastungen der einzelnen Berufsgruppen. Außerdem hat der fachliche Diskurs zwischen den Professionen den Vorteil, dass sich die Gelegenheit bietet, über den Tellerrand zu blicken und von den anderen Sichtweisen zu profitieren. Sind interdisziplinäre Ansätze also immer dann gefragt, wenn Konzepte einzelner Berufsgruppen nicht zum gewünschten Erfolg führen? Kooperation bedeutet im ersten Schritt, dass die Beteiligten die wesentlichen Rechtsgrundlagen, institutionellen Arbeitsstrukturen, Ziele und Methoden der Arbeit der anderen Berufsgruppe(n) kennen müssen. Die Diskussion um die Intensivtäter/innen hat verschiedene Bereiche näher – als vorher üblich – zueinander gebracht.

Die unterschiedlichen Bereiche Schule, Jugendhilfe, Justiz und Polizei unter anderem haben unterschiedlich gewachsene Systeme, die räumlich, datenerfassungsmäßig und strukturell einerseits durch Berufsfremde von außen schwer zu durchblicken sind und andererseits vielfach nicht zueinander passen. Im zweiten Schritt müssen die Beteiligten die Aufgaben und Kompetenzen der anderen Profession akzeptieren. Alle Beteiligten müssen klären, ob sie mit ihren Kooperationspartnern/-innen ein gemeinsames Ziel haben oder nicht, und wer was mit welchen Mitteln wozu beitragen kann. Schnittstellen der Berufsgruppen sollten Knotenpunkte und keine Schwachstellen sein. Das verlangt häufig spezifische Anforderungen an die Kooperationspartner/innen als Einzelpersonen, aber auch als Angehörige von Institutionen.

¹⁰ Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts von 1983.

¹¹ § 44 Abs. 2 ASOG Bln.

¹² KNAPE & KIWORR, 2009.

Kooperation kann in unterschiedlichen Formen stattfinden: auf gesetzlicher Grundlage (§ 8a oder § 81 SGB VIII), mit Einverständnis des/der Betroffenen und gegebenenfalls seiner/ihrer Erziehungsberechtigten (z.B. bei interdisziplinären Fallkonferenzen), auf der Grundlage politischer Beschlüsse oder auf der Basis von Kooperationsverträgen. Diese Möglichkeiten beziehen sich vor allem auf die Felder der Kinder- und Jugenddelinquenz und die Bereiche Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung, Vermisstenmeldungen, Jugendschutz und Prävention. Und selbst in diesen Bereichen ist die Palette der möglichen Zusammentreffen der Sozialarbeit mit der Polizei breit gefächert. Informationsweitergabe durch Polizeibeamte/-innen an Sozialarbeiter/innen im Zuge der Gefahrenabwehr, Ermittlungen der Polizei, die Klienten/-innen der Jugendhilfe im Fokus haben, aber auch Präventionsbemühungen der Professionen oder gemeinsames Auftreten der Sozialarbeiter/innen mit Unterstützung durch die Polizei im Rahmen von Amts- bzw. Vollzugshilfe. Diese und alle weiteren Berührungspunkte verlangen eine bewusste Auseinandersetzung mit und an der gemeinsamen Schnittstelle.

4.1 Kindeswohlgefährdung als Anlass für Kooperation

§ 8a SGB VIII beinhaltet das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, um das Gefährdungsrisiko abzuschätzen, wenn dem Jugendamt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Damit hat der Gesetzgeber die Verpflichtung an die Jugendhilfe gegeben, den Sachverhalt aufzuklären. Diese muss sich entsprechend Informationen verschaffen, Fachkräfte anderer Berufsbereiche hinzuziehen und gegebenenfalls Daten an andere Stellen übermitteln, wenn es zur Erfüllung der eigenen Aufgabe notwendig ist.

§ 8a SGB VIII ist aber keine Offenbarungsbefugnis. Wenn also die Kooperation mit einer anderen Berufsgruppe geplant ist, ist der/die Jugendliche nicht nur darauf hinzuweisen, sondern auch umfassend darüber aufzuklären, was das genau bedeutet, und dass diese jederzeit mündlich oder schriftlich widerrufen werden kann. Außerdem muss genau aufgelistet sein, welche Informationen zu welchem Zweck weitergegeben werden sollen. Eine „Blanko-Einverständniserklärung“ zum Datenschutz reicht nicht zur rechtlichen Absicherung.

Die Strafverfolgung gehört nicht zu den Aufgaben des Jugendamtes, sondern zu denen der Polizei. Das Augenmerk liegt auf den Hilfestellungen für das Kind/den Jugendlichen. Die Inanspruchnahme Dritter (z.B. der Polizei) liegt auch hierbei in der Verantwortung der Personensorgeberechtig-

ten. Hält das Jugendamt Grundrechtseingriffe oder „fremde“ Unterstützung für notwendig, hat es bei ihnen bzw. den Kindern und Jugendlichen auf die Inanspruchnahme der Unterstützung hinzuwirken und dafür zu werben.¹³

„Erfordert die potentielle oder festgestellte Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen ein sofortiges Tätigwerden, liegt also im Sinne des Gefahrenabwehrrechts eine ‘Gefahr im Verzug’ vor [und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, Anm. d. Verf.], so ist das Jugendamt nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen einzuschalten. Gerade in solchen (zumindest vermuteten) prekären Notsituationen ist daher eine gut funktionierende und im Vorfeld koordinierte Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen Stellen gefordert.“¹⁴

4.2 § 81 SGB VIII

Der § 81 SGB VIII verpflichtet die Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Dabei wird unter anderem auch die Polizei genannt. Damit wird der Querschnittsfunktion der Jugendhilfe Rechnung getragen. Diese Verpflichtung gilt aber nur für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nur sie können per Gesetz zur Zusammenarbeit verpflichtet werden. Sowohl der Referenten- als auch der Regierungsentwurf zum neuen Bundeskinderschutzgesetz erweitern den Katalog der genannten Kooperationspartner und institutionalisieren eine strukturelle Zusammenarbeit. Ungeachtet dessen, ob die einzelnen Beteiligten das befürworten oder nicht.

4.3 Bedingungen für eine gelingende Kooperation

Das Legalitätsprinzip stellt einen zentralen Bestandteil der Polizeiarbeit dar und ist immer wieder Thema im Kontakt mit der Sozialarbeit, da es dem Vertrauensschutzprinzip konträr gegenüber steht. Die einzelnen Polizeibeamten/-innen stellt das Legalitätsprinzip sicher gelegentlich vor persönliche Herausforderungen. Beratungs- und Präventionsangebote, wie sie die Polizei in Jugendfreizeiteinrichtungen und Schulen zum Teil anbietet, basieren auf einem gewissen Vertrauen in sie. Es werden junge Menschen zum Strafverfahren beraten, zu Folgen von Straftaten und verwandten Themen. Voraussetzung für diese Art von Beratung ist, dass die jungen Menschen nur von Straftaten berichten, die bereits zu polizeilicher Kenntnis gelangt sind. Wenn dies nicht

13 Vgl. MÜNDER U.A., 2006.

14 MÜNDER U.A., 2006.

Tabelle 1

Jugendhilfe	Polizei
SGB, (für einen kleinen Teil auch) JGG	ASOG, StPO, StGB
Altersgrenzen (SGB) <ul style="list-style-type: none"> ■ unter 14 Kind ■ 14 bis unter 18 Jugendliche/r ■ 18 bis unter 27 junge/r Volljährige/r ■ alle unter 27 junge Menschen 	Altersgrenzen (SGB) <ul style="list-style-type: none"> ■ unter 14 Kind ■ 14 bis unter 18 Jugendliche/r ■ 18 bis unter 21 Heranwachsende/r ■ alle ab 21 Erwachsene/r
Vertrauensschutzprinzip	egalitätsprinzip, ggf. Opportunitätsprinzip, ggf. Subsidiaritätsprinzip
Ziel: Unterstützung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, dazu bei Bedarf: „Hilfe-Ermittlungen“	Ziel: „Wahrheits-Ermittlungen“, Straftaten vorbeugen
„Anwalt des Kindes“	Unparteilichkeit
Beziehungsarbeit: dauerhaft und tragfähig	Ermittlungen bestimmen die Kontaktdauer
Freiwilligkeit	Unfreiwilligkeit
Beteiligung (Mitbestimmung)	

der Fall ist, ist z.B. der Polizeibeamte vor Ort verpflichtet, den Jugendlichen, der sich gerade hilfesuchend an ihn gewandt hat, in den Fokus polizeilicher Ermittlungen zu nehmen. Das Legalitätsprinzip macht einsam. Rein menschlich ist es zu verstehen, wenn einzelne Polizeibeamte/-innen in solchen Fällen auf Anzeigen verzichten, trotzdem befürworte ich eine vollständige Einhaltung der Ermittlungspflicht. Meiner Ansicht nach ist die Berechenbarkeit des professionellen Vorgehens ein wesentlicher Bestandteil für den Kontakt mit Klienten/-innen oder Kunden/-innen. Sie müssen sich darauf verlassen können, dass sich alle Polizisten/-innen an die gleichen Regeln halten – ebenso wie Sozialarbeiter/-innen, ansonsten gibt es keine Garantie dafür, dass sich der/die nächste Professionelle ebenso verhält. Das scheint schon schwierig genug, denn eigentlich darf es keinen Unterschied machen, in welcher Stadt oder von welcher RichterIn, von welchem Richter jemand verurteilt wird – und doch fallen Urteile bei vergleichbaren Straftaten unterschiedlich aus. Jeder Profi ist eben auch ein Mensch mit eigenen Erfahrungen und moralischen Vorstellungen. Umso wichtiger erscheint es, grundsätzliche Regeln einzuhalten.

Die berufliche Rollenklarheit muss während des gesamten Kooperationsprozesses beibehalten und auch den Klienten/-innen transparent gemacht werden. Es sollte möglichst kein Austausch personenbezogener Daten stattfinden, sondern allgemeine Lagebeurteilungen, inklusive der Problemeinschätzungen von Brennpunkten und Handlungsnotwendigkeiten aus Sicht der einzelnen Berufsgruppen entwickelt werden. Außerdem können Kommunikationsstrukturen zwischen den Berufsgruppen diskutiert und festgehalten werden. Die Kommunikation zwischen der Jugendhilfe und der Polizei hat sich in den letzten Jahren intensiviert. Das ist aus meiner Sicht vor allem auf die Auseinandersetzung mit gemeinsamen Themen zurückzuführen. Außerdem haben sich beide Bereiche seit mehreren Jahren verstärkt mit Prävention befasst, was eine nach außen gerichtete Kommunikation mit anderen Berufsgruppen unumgänglich machte. Das bringt ihnen große Vorteile gegenüber der Justiz und der Schule, die im Vergleich zu Jugendhilfe und Polizei mit nach außen gerichteten Kooperationen erst seit deutlich kürzerer Zeit Erfahrungen sammeln. Die Kooperation würde jedoch einfacher mit mehr Vertrauen in die Professionalität der anderen Berufsgruppe.



KONSTANZE FRITSCH ist Diplom-Pädagogin, Diplom-Kriminologin, Konflikt-Mediatorin, Gruppentrainerin für die Arbeit mit ausgegrenzten Klienten/-innen sowie zertifizierte Fachkraft für Kriminalprävention. Sie ist Projektleiterin der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei der Stiftung SPI Berlin und Lehrbeauftragte der Evangelischen Hochschule Berlin für Sozialarbeit und Sozialpädagogik
clearingstelle@stiftung-spi.de

LITERATURVERZEICHNIS

- ALLGEMEINES SICHERHEITS- UND ORDNUNGSGESETZ BERLIN (ASOG Bln). § 44 Abs. 2. München: Beck.
- BOCK, K. & SEELMEYER, U. (2001). Kinder- und Jugendhilfe. In H.-U. OTTO & H. THIERSCH (Hrsg.), *Handbuch Sozialarbeit/ Sozialpädagogik* (S. 985-1000). Neuwied: Luchterhand.
- CORNEL, H. (2009). Schweigepflicht, Anzeigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht. In CLEARINGSTELLE JUGENDHILFE/POLIZEI (Hrsg.), *Durchsichten. Gesammelte und aktualisierte Infoblätter von 1998 bis 2009. Infoblatt Nr. 1* (S. 9-11). Berlin: Selbstverlag.
- KNAPE, M. & KIWORR, U. (2009). *Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin. Kommentar für Ausbildung und Praxis*. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur.
- MATZKE, M. & SCHRAMM, C. (2009). Legalitätsprinzip aus juristischer Sicht und Bedeutung für die Jugendhilfe. In CLEARINGSTELLE JUGENDHILFE/POLIZEI (Hrsg.), *Durchsichten. Gesammelte und aktualisierte Infoblätter von 1998 bis 2009. Infoblatt Nr. 47* (S. 312 bis 324). Berlin: Selbstverlag.
- MÜNDER, J. U. A. (2006). *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe*. München: Juventa.
- RIECKENBRAUCK, K. (2011). Haus des Jugendrechts und Sozialdatenschutz. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 21 (1), 74-83.
- WAGENBLASS, S. (2001). Vertrauen – Die Entdeckung einer Kategorie. In H.-U. OTTO & H. THIERSCH (Hrsg.), *Handbuch Sozialarbeit/ Sozialpädagogik* (S. 1934-1942) Neuwied: Luchterhand.

KRIMINOLOGIE

Jugendgewalt und Migrationshintergrund im ländlichen Raum

Ausgewählte Ergebnisse lebensweltanalytischer Forschung

Yvette Völschow, Wiebke Janßen

Im Rahmen einer mehrperspektivisch angelegten Studie wurde zwischen 2009 und 2011 durch die Universität Vechta mit dem Landkreis Vechta eine ländliche Region des Oldenburger Münsterlandes kriminologisch untersucht. In einer Teilerhebung wurden dabei sogenannte Lebensweltanalysen von 13 vor Ort lebenden Jugendlichen mit Gewalterfahrung sowie mit und ohne Migrationshintergrund durchgeführt. Mit Hilfe von Interviews wurden dafür die subjektiven Sichtweisen der Jugendlichen rekonstruiert. Sie dienen als Basis der in diesem Beitrag

vorgestellten Ergebnisse.

Die Befunde der Studie verdeutlichen, in welchem Maße insbesondere die Lebensfelder Familie, Peergroup und Freizeitgestaltung – unter Berücksichtigung regionaler Eingebundenheit – lebensweltprägend für die Befragten sind. Hieraus lassen sich nicht zuletzt gewaltpräventionsrelevante Vorgehensweisen für den ländlichen Raum erschließen.